

Nr. 214. Dritte Verordnng, die Einföhrung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betr., vom 15. Januar 1849.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie
und des ganzen Stammes Kesteter Fürst Reuß, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein u. u.

fögen hiermit zu wissen:

Da in Folge der von der provisorischen Reichszentralgewalt durch das Reichs-Gesetzblatt Nr. 6. verkündeten, in Nachstehendem für Unsere Fürstlichen Lande publizirten allgemeinen Wechselordnung für Deutschland mehrere Bestimmungen des jeztzer bestandenen Wechsel-Mandates vom 6. Februar 1717 nicht mehr zur Anwendung kommen können: so haben Wir mit bereits früher ertheilter Landständischer Zustimmung Nachstehendes zu verordnen beschloffen.

§. 1.

Durch die allgemeine deutsche Wechselordnung sind alle davon abweichenden Vorschriften des hiesigen Wechsel-Mandates vom 6. Februar 1717, welche in die Materie des Wechselrechtes gehören, für aufgehoben zu achten.

Desshalb findet auch die Ausnahme, welche durch §. 1. dieses Gesetzes in der Fähigkeit, Verbindlichkeiten nach Wechselrecht einzugehen, für die Geistlichen, Schul- und Kirchen-diener vorgeschrieben ist, nicht weiter Statt.

§. 2.

Dagegen bleiben die prozessualischen Vorschriften der hiesigen Wechselordnung, soweit nicht im Nachstehenden eine Abänderung darin getroffen wird, ferner in Kraft und Gültigkeit.

§. 3.

Bezüglich des in §. 3. dieses Gesetzes beröhrten gerichtlichen Verfahrens gegen den Wechselschuldner soll es künftig von den Anträgen des Wechselgläubigers abhängen, ob ein